

TRAVEL IUS

Ausgabe 10, 17. Juni 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Auszug aus Travel ius 10, 17. Juni 2010

1. Flüge vorverlegen

Aufgrund verschiedener Reaktionen scheint die Zeit der Flugplanänderungen gekommen zu sein. Bei einer Anfrage ging es um das Vorverlegen eines Fluges. Die Fluggesellschaft mit "Berlin" im Namen hatte den Flug in einem Pauschalarrangement gestrichen und den Kunden auf einen Morgenflug vorverlegt.

Eine so einfache Anfrage wirft drei Fragen auf:

- Welche Rechte hat der Kunde?
- Wer muss dafür einstehen?
- Wie sieht es mit der EU Verordnung 261/2004 aus?

Der Grundsatz ist, dass Flüge nicht vorverlegt werden dürfen (ausser aus Gründen der Sicherheit). Der Reiseveranstalter wie die Fluggesellschaft wissen, dass der Kunde entsprechende Dispositionen getroffen hat. In diesem Fall wurde der Kunde auf den Morgenflug umgebucht, der so früh Zürich verlässt, dass der Passagier in Zürich übernachten muss. Dies ist eine wesentliche Vertragsänderung, die der Kunde annehmen oder ablehnen kann (so auch das Urteil des Amtsgerichtes von München vom 6.5.2009). Ist er mit der Vorverlegung des Fluges einverstanden, muss er in Zürich übernachten und diese Übernachtungskosten sind sein Schaden. Dieser Schaden kann er geltend machen (Art. 10 Abs. 4 PRG).

Im Rahmen einer Pauschalreise hat der Veranstalter die Änderung der Flugzeit zu verantworten, das heisst die Übernachtungskosten übernehmen. – Auch dann wenn die Fluggesellschaft eigenmächtig die Umbuchung vorgenommen hat.

Und, dritter Punkt, eine Umbuchung ist eine Nichtbeförderung im Sinne der EU-Verordnung 261/2004. Das heisst, die Fluggesellschaft hat die entsprechende Pauschalvergütung zu bezahlen.

...

3. Flugumbuchung mit neuer Streckenführung

Der Reiseveranstalter hatte uns aufgrund einer Flugumbuchung mit neuer Streckführung durch die Fluggesellschaft angerufen. Die eingesetzte Fluggesellschaft hatte ca. einen Tag vor Abflug dem Reiseveranstalter mitgeteilt, dass über vierzig Personen umgebucht würden, da ein kleineres Flugzeug eingesetzt würde. Die Umbuchung sah in etwa so aus (wir haben die Strecke geändert): Anstelle dass man direkt von Zürich nach Sardinien geflogen und am frühen Abend angekommen wäre, würden die Passagiere nach Hamburg und von dort aus dann nach Sardinien transportiert. Ankunft zwischen 2 und 3 Uhr am Morgen. Als Entschädigung bot die Fluggesellschaft zuerst ein Gratisabendessen an(!), fand sich aber dann bereit, einen kleinen Euro-Betrag zu bezahlen. Der Veranstalter war damit nicht zufrieden und erkundigt sich bei uns.

Diese Umbuchung ist eine verweigerte Beförderung. Aufgrund der geflogenen Flugstrecke haben die Passagiere je Euro 400 zu gute. 40 Passagiere zu Euro 400 = Euro 16'000, ein "kleiner" Unterschied zu einem Gratisabendessen.

Die beiden Fälle zeigen klar, dass die Fluggesellschaften auf Kosten der Passagiere ihre Flugpläne optimieren. Dies ist aber nur so lange "rentabel" als die Passagiere ihre Rechte aus der Verordnung 261/2004 nicht geltend machen resp. sich von "vertröstenden" Briefen der Fluggesellschaften beeindrucken lassen.

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago

[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:
http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung